

Tätigkeitsbericht 2020

Patientenberatung



Impressum

Herausgeber

Landeszahnärztekammer Sachsen Schützenhöhe 11 01099 Dresden

Telefon: 0351 - 80 66 240

Telefax: 0351 – 80 66 241
E-Mail: verwaltung@lzk-sachsen.de
Internet: www.zahnaerzte-in-sachsen. www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Redaktion

Dr. Burkhard Wolf Kerstin Koeppel

Stand

Oktober 2021

Gender-Information

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche/weibliche Form steht.

Tätigkeitsbericht Patientenberatung – 2020



Inhalt

Vo	Vorwort		
1.	Leistungsangebot und Organisation	7	
2.	Patientenberatung	8	
	2.1. Themen	8	
	2.2. Statistik	9	
3.	Vermittlungen	11	
	3.1. Themen	11	
	3.2. Gründe / Motive der Antragstellung	12	
	3.3. Nichtdurchführbarkeit	12	
	3.4. Beispielfälle erfolgreicher Vermittlungen	13	
	3.5. Statistik	13	
4.	Gutachterwesen	14	
5.	Patientenakademie	16	
6.	Anhang	17	







Vorwort



Dr. Burkhard Wolf Vorstandsreferent Berufsrecht

"Es ist nicht einzusehen, weshalb es neben den Rechtsanwälten, die unser Recht durchsetzen wollen, nicht auch Versöhnungsanwälte gibt, die uns Rechtsstreitigkeiten ersparen möchten."

Sigmund Graff

Rechtsstreitigkeiten ersparen, Menschen zusammenführen, als "Versöhnungsanwalt" tätig werden – idealerweise lassen sich so die Ziele der Arbeit des Rechtsausschusses der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS) zusammenfassen. Als Instrument der Selbstverwaltung schützt dieser die freiberuflichen Interessen der sächsischen Zahnärzte und ist federführend für die Arbeit der Patientenberatung verantwortlich. Und auch diese hatte im so anderen Pandemiejahr 2020 zahlreiche Besonderheiten zu lösen. Ab dem 19.03.2020 blieb das Zahnärztehaus für den Besucherverkehr geschlossen. Neue Wege der Kommunikation mussten gefunden werden, denn gerade in den Zeiten einer Krise kommt der zwischenmenschlichen Ebene eine weiter zunehmende Bedeutung zu.

Nicht nur die Sorgen vieler zahnärztlicher Kollegen um die eigene Gesundheit, auch existenzielle Ängste führen zu einem quantitativ und qualitativ gesteigerten Beratungsbedarf. Aber auch die Anfragen der Patienten nahmen deutlich zu. Nahezu 100 Anfragen hatten einen direkten Bezug zur Pandemie, ein Drittel davon bildeten schriftliche Vorgänge.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen leitet sich aus dem demografischen Wandel in Sachsen ab. Fragen im Zusammenhang mit Abläufen bei Praxisübergaben oder auch -schließungen von Kollegenseite sowie die Suche nach einem neuen Hauszahnarzt von Patientenseite bekamen zunehmend Bedeutung.

Rein statistisch beantwortete die Patientenberatung der LZKS im Jahr 2020 arbeitstäglich ca. 10 Patientenanfragen. Dazu erfolgten Anfragen und Beratungen sächsischer Zahnärzte in etwa der gleichen Größenordnung. Ein Pensum, das die Patientenberatung mit nur drei Mitarbeiterinnen, der Ressortleiterin Frau Kerstin Koeppel sowie Frau Simone Hoegg und Frau Valentina Schneider, Tag für Tag, Woche für Woche, Jahr für Jahr leistet. Im Mittelpunkt ihres Tuns steht dabei stets der jeweils einzelne Ratsuchende mit seinem individuellen Problem. Professionalität, Verständnis und menschliche Nähe stehen bei der Beratung stets an erster Stelle.

Oft hilft es schon, sich einfach Zeit zu nehmen und zuzuhören, mit Empathie den Fragen oder Problemen des anderen zu begegnen. Gemeinsam können so Lösungsvorschläge entwickelt werden, die Menschen zusammenführen. Und dann wird die Patientenberatung so zum "Versöhnungsanwalt".

Dresden, im September 2021

Dr. Burkhard Wolf







1. Leistungsangebot und Organisation

Die Patientenberatung der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS) hat sich mit einem komplexen Serviceangebot, übrigens nicht nur für Patienten, zu einer anerkannten Klärungsstelle etablieren können. So konnten allein für 2020 insgesamt 2.190 Patientenkontakte registriert werden.

Leistungsangebot

- Beantwortung von Fragen und Vermittlung von Informationen zu zahnmedizinischen Themen
- Veranstaltungsreihe "Patientenakademie"
- Unterstützung bei der Suche nach Zahnarztpraxen bzw. Kollegen mit besonderen Praxis- oder Tätigkeitsmerkmalen
- Beantwortung von Fragen zur zahnärztlichen Leistungsberechnung
- Prüfung von Heil- und Kostenplänen sowie Rechnungen
- argumentative Unterstützung gegenüber Beihilfe, Privater Krankenversicherung (PKV) und Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV)
- Vermittlung bei berufsbezogenen Streitigkeiten, Unzufriedenheit mit der zahnärztlichen Behandlung sowie bei vermuteten Behandlungsfehlern
- Benennung von Sachverständigengutachtern

Kontakt

Landeszahnärztekammer Sachsen Referat Patientenberatung/GOZ Schützenhöhe 11 01099 Dresden

Telefon 0351 – 80 66 256/257 Telefax 0351 – 80 66 258

E-Mail patientenberatung@lzk-sachsen.de

vertraulich unabhängig kostenfrei

Die Patientenberatung ist Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr erreichbar.

Organisation

Der Rechtsausschuss und der GOZ-Ausschuss der LZKS sind u.a. federführend verantwortlich für die Arbeit der Patientenberatung. Beide Ausschüsse werden von der Kammerversammlung der LZKS gewählt.





2. Patientenberatung

2.1. Themen

Fachthemen

- Auswahl von Füllungsmaterialien
- Notwendigkeit angeratener zahnärztlicher Behandlungen
- Diagnose- und Behandlungsmethoden (z.B. Laser, Professionelle Zahnreinigung, Röntgen, Schienentherapie, Wurzelkanalbehandlungen, elektrometrische Längenbestimmung)
- Möglichkeiten der Zahnersatzversorgung
- Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Zahnarztsuche

- Behandlung ängstlicher Patienten
- Behandlungen unter Vollnarkose
- Behandlung einer Craniomandibulären Dysfunktion (CMD)
- Wurzelkanalbehandlungen (Endodontie)
- Hausbesuche / Hauszahnarzt
- Corona-Schwerpunktpraxen

Rechtsthemen

- Patientendokumentation
- Nachweis Bonusheft
- Behandlungsablehnung / Behandlerwechsel
- Patientenbeschwerden
- Gewährleistung
- Einholung einer Zweitmeinung
- vermutete / tatsächliche Behandlungsfehler
- Schadensersatz / Schmerzensgeld

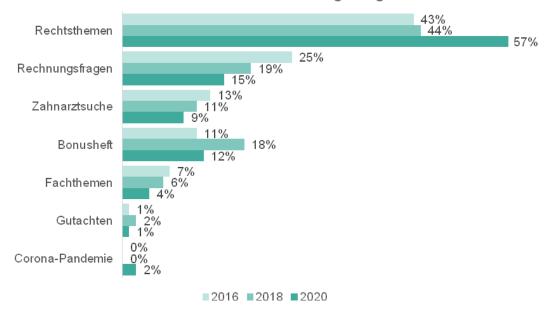
Gutachten

Erstattungsfragen / Prüfung von HKP's und Rechnungen

Formusheft Schngesundheitsuntersuchungenfür die Versicherten der Gesetzlichen Kronkenkassen Vormat 2020 GZ 353 Strat. 2018 PtZ/V 487

Themenübersicht

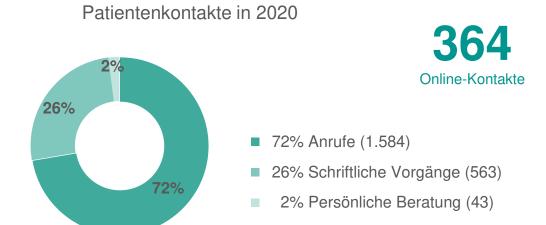
Themen - Mehrfachnennung möglich





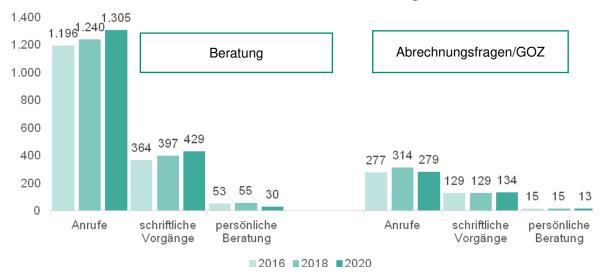
2.2. Statistik

2020 registrierte die Patientenberatung der LZKS insgesamt 2.190 Patientenkontakte.



	Anrufe	schriftliche Vorgänge	persönliche Beratung
Beratung	1.305	429	30
GOZ	279	134	13
Gesamt	1.584	563	43

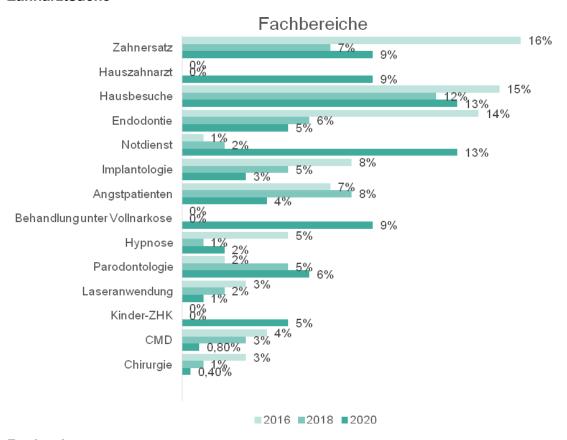
Patientenkontakte im Jahresvergleich





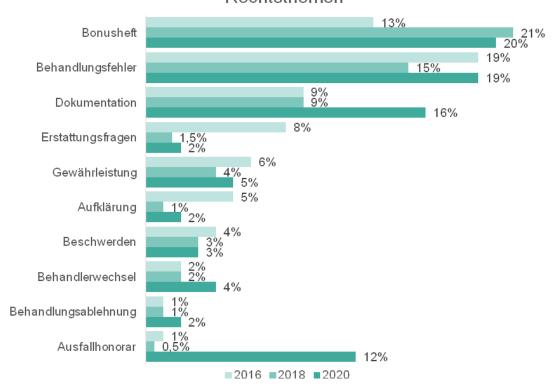


Zahnarztsuche



Rechtsthemen

Rechtsthemen





3. Vermittlung

Das Vermittlungsverfahren der Landeszahnärztekammer Sachsen ist ein Instrument zur außergerichtlichen Beilegung berufsbezogener Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Dritten. Es wird individuell, vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Es ist ein freiwilliges Verfahren, das einen selbstbestimmten Interessenausgleich der Parteien anstrebt.

Rechtsgrundlagen

- Sächsisches Heilberufekammergesetz (§ 39 SächsHKaG)
- Hauptsatzung der LZKS (§ 3)
- Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der LZKS

Verfahrensziele

- Stärkung des Zahnarzt-Patienten-Verhältnisses
- Einigung zwischen den Parteien
- selbstbestimmter Interessenausgleich
- Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen

Zweistufiges Verfahren

Aufbau:

- 1. Stufe Patientenberatung
- 2. Stufe Güteverhandlung vor dem Rechtsausschuss

Im Berichtszeitraum wurden 563 schriftliche Vorgänge bearbeitet - davon insgesamt **306** Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens.



3.1. Themen

- Einsichtnahme / Herausgabe von Röntgenaufnahmen / Behandlungsdokumentationen
- mangelhafter / fehlerhafter Zahnersatz
- unterlassene Parodontitisbehandlung
- fehlende Passfähigkeit von Inlays, Veneers
- kurze Haltbarkeit von Füllungen
- Via falsa im Rahmen einer Wurzelkanalbehandlung / Fraktur Wurzelkanalinstrument
- Nervverletzung im Rahmen eines operativen Eingriffes
- Extraktionen ohne Einwilligung des Patienten
- fehlerhafte Positionierung von Implantaten
- verweigerte Notdienstbehandlung
- Rechnungsstreitigkeiten
- fehlende Einträge im zahnärztlichen Bonusheft



3.2. Gründe / Motive der Antragstellung

Gründe

- nicht erfüllte Erwartungen in das Ergebnis einer zahnärztlichen / prothetischen Behandlung
- hohes und zum Teil nicht realistisches Anspruchsdenken bezogen auf die Möglichkeiten einer prothetischen Versorgung
- vermutete und / oder tatsächliche Behandlungsfehler
- Abbruch der Kommunikation oder gestörte Kommunikation zwischen Zahnarzt und Patient
- fehlende und / oder unvollständige Aufklärung über entstehende Behandlungskosten
- fehlende oder nur teilweise Erstattung von Behandlungskosten durch PKV / Zusatzversicherung
- unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung der privaten Gebührenordnungen (Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
- Verunsicherung der Patienten durch Medien

Motive

- Weiterführung eines guten Zahnarzt- und Patientenverhältnisses
- · selbstbestimmte Einigung
- Vermeidung eines Rechtsstreits
- außergerichtliche, verbindliche und abschließende Einigung ohne Rechtsstreit
- Wunsch nach einer zügigen Aufklärung der Sachlage
- zeitnaher Behandlerwechsel

3.3. Nichtdurchführbarkeit

Die Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der LZKS regelt im § 4 aus welchen Gründen ein Vermittlungsverfahren bei der LZKS nicht durchgeführt werden kann.

Im Jahr 2020 konnten alle beantragten Verfahren von der LZKS angenommen werden.

Darüber hinaus setzt die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens stets das Einverständnis aller Verfahrensparteien voraus. Fehlt diese, ist eine Verfahrensdurchführung ausgeschlossen. Aus diesem Grund konnten 2020 insgesamt 28 Verfahren nicht geführt werden. In 10 Fällen lehnte der betreffende Zahnarzt sowie in 18 Fällen der Patient ein Tätigwerden der LZKS ab.

Gründe hierfür waren u.a.

- fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung am Verfahren
- · fehlendes Interesse an einer außergerichtlichen Einigung
- hohe Eskalationsstufe der Auseinandersetzungen
- sehr starke emotionale Betroffenheit durch die erhobenen Vorwürfe
- anwaltliche Beauftragung zur Klärung der Sachlage
- Desinteresse des zuständigen Berufshaftpflichtversicherers am Verfahren

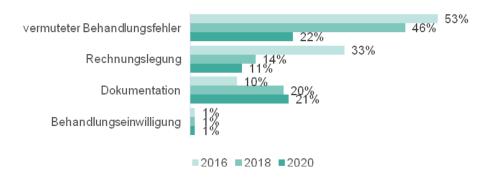


3.4. Beispielfälle erfolgreicher Vermittlungen

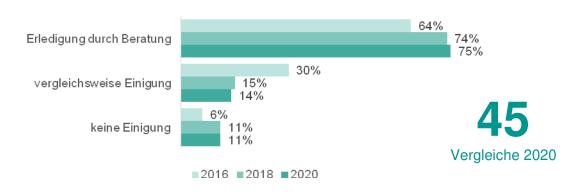
- kurze Haltbarkeit von Füllungen
- Via falsa im Rahmen einer Wurzelkanalbehandlung
- Fraktur eines Wurzelkanalinstrumentes
- mangelhafter / fehlerhafter Zahnersatz
- Rückzahlung der Behandlungskosten nach fehlerhafter prothetischer Versorgung
- unterlassene Parodontitisbehandlung
- Nervverletzung im Rahmen eines operativen Eingriffes
- verbliebener Wurzelrest nach Extraktion
- fehlerhaftes Komplikationsmanagement nach operativem Eingriff
- fehlerhafte Positionierung von Implantaten
- verweigerte Notdienstbehandlung
- Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen
- fehlerhafte Rechnungslegung
- unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der GOZ

3.5. Statistik

Gegenstand der Vermittlungsanträge im Jahresvergleich



Verfahrensergebnisse im Jahresvergleich





4. Gutachterwesen

Das Sächsische Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) verpflichtet u.a. die LZKS auf Verlangen der zuständigen Behörden in allen den zahnärztlichen Beruf und das Gebiet der Zahnheilkunde betreffenden Fragen, Gutachten zu erstellen oder Sachverständige zur Erstellung von Gutachten zu benennen.

Grundlage für die Tätigkeit der von der Kammerversammlung bestätigten Sachverständigengutachter ist die Gutachterrichtlinie der LZKS. Die Sachverständigengutachter werden für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Zum Sachverständigengutachter können approbierte Zahnärzte berufen werden, die mindestens fünf Jahre praktisch als Zahnarzt tätig waren und praktisch zahnärztlich tätig sind.

2020 – 66 erstellte Sachverständigengutachten verteilt auf folgende Fachbereiche









Auftraggeber der Sachverständigengutachten





5. Patientenakademie

Die Patientenakademie besteht seit über 20 Jahren, seit 1999. Die Veranstaltungsreihe wird von der Landeszahnärztekammer Sachsen im Auftrag der sächsischen Zahnärzte organisiert. Sie ist ein besonderes Informationsangebot für interessierte Bürgerinnen und Bürger / Patientinnen und Patienten. Es werden Vorträge rund um die Themen Zahn- und Mundgesundheit und zahnärztliche Behandlung angeboten. Die Referenten sind in der Regel praktizierende Wissenschaftler, die sowohl das Neueste aus der Forschung und Lehre, als auch Praxiserfahrung vermitteln können.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist kostenfrei.

Anliegen

- kompetente, allgemeinverständliche Information der Bevölkerung
- Schaffung eines Podiums, um mit dem Patienten auch außerhalb der Zahnarztpraxis ins Gespräch zu kommen, ohne psychische Belastung einer anstehenden Behandlung
- kein finanzieller Hintergrund der Beratung des Patienten
- neutrale, nicht personengebundene, allgemeine Beratung eines interessierten Personenkreises
- Vermittlung von Grundwissen
- Vorstellung von neuen Behandlungsmöglichkeiten
- Vorstellung von Gesundheitspflegemitteln für den Bereich Zahnmedizin
- präventive Aufklärung

Zeitraum

- erste Patientenakademie fand am 20.04.1999 statt
- im Jahr werden 2 Veranstaltungen zu ausgewählten Themen angeboten

Veranstaltungsort

Hörsaal – Zahnärztehaus – Schützenhöhe 11 in 01099 Dresden

2.000Besucher seit 1999

Veranstaltungen seit 1999

Veranstaltungen 2020

1. Patientenakademie: Samstag, 4. April 2020 Thema: rschoben au Maerne Kenzepte in der zannazt Ichen Ponetike! Referent: Herr Prof. Dr. med. dent. Sebastian Hahnel

2. Patientenakademie: Samstag, 10. Oktober 2020 Thema: "Wenn Zähne krank machen -

Einfluss der Zahn- und Mundgesundheit auf den Körper"

Referentin: Frau Dr. med. Ellen John



6. Anhang

- Flyer Patientenberatung Flyer Vermittlungsverfahren bei der LZKS Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 21. November 2015



ZahnRat – die Patientenzeitschrift zum Mitnehmen

liegt in allen sächsischen Zahnarztpraxen aus. Das umfangreiche ZahnRat-Archiv finden Sie auch im Internet unter www.zahnrat.de



Fragen Sie Ihren Zahnarzt nach dem ZahnRat oder schauen Sie im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Wir sind für Sie da

Landeszahnärztekammer Sachsen Patientenberatungsstelle Schützenhöhe 11 | 01099 Dresden

Beratungszeiten

Montag bis Donnerstag 7:00 - 18:00 Uhr Freitag 7:00 - 13:00 Uhr

Telefon 0351 8066-257 (Frau Koeppel) -256 (Frau Hoegg)

Telefax 0351 8066-258

E-Mail patientenberatung@lzk-sachsen.de

Internet www.zahnaerzte-in-sachsen.de



Der Zahnarzt Ihres Vertrauens:



Patientenberatung

- Beratungsleistungen
- Veranstaltungen Patientenzeitschrift
- Zahnärztlicher Notdienst







Sie fragen

Ich wünsche detaillierte Informationen zu zahnmedizinischen Themen

Ich suche einen Zahnarzt mit speziellen Fachkenntnissen und Behandlungsangeboten (z. B. Zahnfleischerkrankungen, Hypnose)

Ich suche eine Zahnarztpraxis, die sich besonders auf die Behandlung Behinderter eingerichtet hat

Ich suche Beratung zur zahnärztlichen Betreuung für einen pflegebedürftigen Angehörigen

Ich möchte meinen Heil- und Kostenplan/meine Rechnung prüfen lassen

Ich bin unzufrieden mit meinem Zahnarzt/meiner zahnärztlichen Behandlung

Wir antworten

→ Wir beraten Sie gern und beantworten Ihre Fragen

Wir geben Hilfestellung bei der Suche nach entsprechenden sächsischen Zahnärzten

Wir können Ihnen Zahnarztpraxen im Freistaat Sachsen nennen

Wir informieren Sie gern über zahnärztliche Ansprechpartner

Wir prüfen die Unterlagen auf sachliche Richtigkeit, geben Argumente für Gespräche mit Krankenkassen/ Erstattungsstellen/Behandlern und bieten bei Bedarf Vermittlung an

Vorträge mit Fragestunde

Die Landeszahnärztekammer Sachsen lädt regelmäßig zu Vorträgen mit Fragestunde ein. Themen sind unter anderem Mund- und Zahnge-

Themen sind unter anderem Mund- und Zahngesundheit bei Kindern und Erwachsenen, Prophylaxe, zahnärztliche Therapieverfahren, kieferorthopädische Behandlungsmöglichkeiten, zahnärztliche Materialien, Implantologie, Zahnersatz, ganzheitliche Zahnheilkunde sowie Fragen der Ästhetik.

Die Referenten sind praxiserfahrene sowie wissenschaftlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Die Veranstaltungstermine und Themen finden Sie in der Tagespresse sowie auf unserer Homepage www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter dem Link "Patientenakademie".



Wichtige Verfahrenshinweise

- > Vermittlung bei berufsbezogenen Streitigkeiten
- Gespräche und Unterlagen werden vertraulich behandelt
- wechselseitige Informiertheit der Parteien
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- > Vermittlung freiwillig und selbstbestimmt
- Vertretung durch Vertrauensperson oder Rechtsanwalt möglich
- > rechtlich verbindliche Einigung wird angestrebt
- > Vermittlungsverfahren ist gebührenfrei
- eigene Kosten tragen die Parteien selbst (z.B. Porto, Telefongebühren etc.)
- Verhandlungsort ist Dresden

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landeszahnärztekammer Sachsen Patientenberatung

Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS) Frau Koeppel Schützenhöhe 11 | 01099 Dresden

Telefon 0351 8066-257 Telefax 0351 8066-258

E-Mail patientenberatung@lzk-sachsen.de Internet www.zahnaerzte-in-sachsen.de





Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen





"Ruhig und vernünftig zu betrachten, ist zu keiner Zeit schädlich"

Johann Wolfgang von Goethe

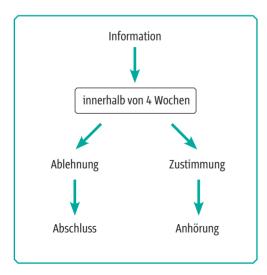
Verfahrensablauf

1 Beantragung

- > schriftlich, formlos
- > kurze Schilderung des Sachverhaltes
- Einverständniserklärung
- Schweigepflichtsentbindung

2 Information der anderen Partei

innerhalb von 14 Tagen



3 Anhörung

- alle Parteien erhalten die Möglichkeit, sich zu äußern
- Unterlagen zum Sachverhalt werden abgefordert (z.B. Kopie Karteikarte, Röntgenaufnahmen, Modelle, Fremdbefunde, Gutachten)

4 Objektivierung

- alle vorliegenden Unterlagen werden durch
 Patientenberatung und Rechtsausschuss geprüft
- Vermittlung einer unabhängigen Begutachtung ist möglich
 - › Kosten der Begutachtung trägt der Antragsteller
 - anderslautende Absprachen zwischen den Parteien sind möglich

5 Lösungsfindung



^{*} mindestens zwei Zahnärzte und ein Jurist

Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen Vom 21. November 2015

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBI. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBI. Nr. 6/2014 vom 30.04.2014, S. 266) geändert worden ist, am 21. November 2015 die folgende Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet aufgrund von § 39 des SächsHKaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 6 der Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Vermittlungsverfahren zur Beilegung berufsbezogener Streitigkeiten an.
- (2) Das Vermittlungsverfahren ist weder ein Schiedsverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) noch eine andere außergerichtliche Streitbeilegung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbelegung.
- (3) Der Rechtsweg wird durch das Vermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen.
- (4) Die Durchführung des Vermittlungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf die allgemeinen Verjährungsfristen (BGB).
- (5) Das Vermittlungsverfahren wird vom Rechtsausschuss der Landeszahnärztekammer Sachsen an deren Sitz durchgeführt.

§ 2 Aufgabe

Das Vermittlungsverfahren hat die Aufgabe, eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten und sonstigen Dritten zu bewirken, soweit sich die Streitigkeiten auf die zahnärztliche Berufsausübung beziehen.

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

(1) ₁Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, weisungsungebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich. ₂Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern kann der Rechtsausschuss Auskünfte verlangen, soweit dem nicht das Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegenstehen, und deren persönliches Erscheinen veranlassen.

§ 4

Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens

- (1) Das Vermittlungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn
- a) in gleicher Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder ein Urteil eines ordentlichen Gerichtes oder ein Berufsgerichtsurteil ergangen ist.
- b) ein ordentliches Gerichts- oder Berufsgerichtsverfahren anhängig ist, es sei denn, das anhängige Verfahren wird bis zur Entscheidung des Vermittlungsverfahrens ausgesetzt,
- c) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,
- d) eine Partei vor Beginn des Vermittlungsversuches Widerspruch einlegt,
- e) der Rechtsausschuss zu der Überzeugung kommt, dass die Behandlung der Sache aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Vermittlung ungeeignet ist.
- (2) ₁Die Entscheidung über die Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens oder dessen Einstellung gemäß § 4 Absatz 1 Punkt e) ist schriftlich niederzulegen, zu begründen,

vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu unterzeichnen und den Verfahrensparteien zu übersenden. ₂Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 5 Vermittlungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens kann von Kammermitgliedern, Patienten und sonstigen Dritten schriftlich gestellt werden.
- (2) ₁Der Vorsitzende des Rechtsausschusses informiert, unter Übersendung des Antrages, die andere Partei über den Antrag auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen. ₂Die andere Partei wird gleichzeitig aufgefordert, binnen 4 Wochen schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens einverstanden ist. ₃Eine Verlängerung der Antwortfrist ist im Einvernehmen mit der anderen Partei möglich. ₄Ist die Antwortfrist ungenutzt verstrichen, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) bereits anhängig ist oder anhängig gemacht wird.
- (4) ₁Nach Zustimmung der Parteien wird das Vermittlungsverfahren vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses eröffnet. ₂Die Parteien werden entsprechend informiert. ₃Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. ₄Das Vermittlungsverfahren ist dann beendet.
- (5) ₁Mit Eröffnung des Vermittlungsverfahrens werden die Parteien aufgefordert, sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen, dem Rechtsausschuss zur Verfügung zu stellen. ₂Soweit Patientendaten herausgegeben werden, ist eine Schweigepflichtentbindungserklärung erforderlich. ₃Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Vermittlungsverfahren beendet.
- (6) ₁Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Rechtsausschuss von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. ₂Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich der Rechtsausschuss bei seiner Tätigkeit stützen kann, sind beiden Parteien zuzuleiten.

- (7) ₁Zur Schaffung einer objektiven Ausgangsbasis kann der Rechtsausschuss die Durchführung einer wissenschaftlich begründeten unabhängigen Sachverständigenbegutachtung anregen. ₂Die Kosten der Begutachtung trägt der Antragsteller. ₃Anderslautende Abreden zwischen den Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Verbreitung und Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen dem sächsischen Datenschutzgesetz.
- (9) ₁Das Verfahren wird im Ermessen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses geführt. ₂Es kann in schriftlicher oder mündlicher Verhandlung geführt werden. ₃Der Rechtsausschuss bedient sich zur Durchführung des Verfahrens der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen einschließlich der Patientenberatungsstelle.
- (10) Ist der Versuch einer Vermittlung durch die Patientenberatung gescheitert, ist bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Patienten die Durchführung einer mündlichen Güteverhandlung vorgesehen.

§ 6 mündliche Güteverhandlung

- (1) Wird eine mündliche Güteverhandlung durchgeführt, werden die Parteien mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses geladen.
- (2) ₁Die mündliche Güteverhandlung wird von mindestens zwei Zahnärzten und einem Juristen des Rechtsausschusses durchgeführt. ₂Mit Zustimmung der Verfahrensparteien können Dritte an der Güteverhandlung teilnehmen.
- (3) ₁Die Verfahrensparteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. ₂Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (4) ₁Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit sind beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen. ₂Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Rechtsausschuss.
- (5) ₁Die mündliche Güteverhandlung sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt

werden. ₂Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er sofort bestimmt.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

Das Ergebnis des Verfahrens ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Dokumentation, Aufbewahrung der Akten

- (1) Jedes Vermittlungsverfahren ist mit einem Aktenzeichen, den Namen der Parteien, sowie den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.
- (2) ₁Über die mündliche Güteverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ₂Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ₃Die Niederschrift ist allen Parteien als beglaubigte Abschrift zuzustellen.
- (3) Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen für 5 Jahre unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Die Aktenführung obliegt der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen
- (5) ₁Zur Einsichtnahme in die Akten sind ausschließlich die Verfahrensparteien und deren bestellte Vertreter, die Mitglieder des Rechtsausschusses der Landeszahnärztekammer Sachsen sowie die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen befugt. ₂Die Akteneinsicht ist in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen vorzunehmen.

§ 9 Kosten des Verfahrens

(1) Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens ist für die Parteien mit Ausnahme

der Gutachterkosten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 gebühren- und kostenfrei.

(2) Ihre eigenen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren dgl.) tragen die Parteien des Vermittlungsverfahrens selbst.

§ 10

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 8. November 2003, veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 12/2003, Seite 17 ff., zuletzt geändert am 14. November 2009, veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 12/2009, Seite 23 außer Kraft.

Dresden, den 21. November 2015

Dr. med. Mathias Wunsch Präsident der Landeszahnärztekammer Sachsen

Die vorstehende Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 21. November 2015 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 21. November 2015

Dr. med. Mathias Wunsch Präsident der Landeszahnärztekammer Sachsen